

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

### **Erhalt des Senders Mühlacker als technisches Kulturdenkmal**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Merkmale zur Einstufung als technisches Kulturdenkmal notwendig sind;
2. welche Merkmale zur Einstufung als „Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung“ notwendig sind;
3. inwiefern „Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung“ im Vergleich zu „normalen“ Kulturdenkmälern einem besonderen Schutz, insbesondere vor dem Abbruch, unterliegen;
4. inwiefern wirtschaftliche Aspekte bei der Frage nach dem Erhalt eines technischen Kulturdenkmals betrachtet werden;
5. inwiefern ihrer Ansicht nach Denkmäler indirekte wirtschaftliche Effekte entwickeln können, indem sie bspw. zum Bekanntheitsgrad einer Kommune beitragen, auf deren Gemarkung sie stehen;
6. inwiefern indirekte wirtschaftliche Effekte eines Denkmals, insbesondere auch auf Kommunen, bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Denkmalerhalts eine Rolle spielen;
7. welche Kenntnisse sie zur Bedeutung des Senders Mühlacker im Hinblick auf den Bekanntheitsgrad der Senderstadt Mühlacker und mögliche daraus resultierende wirtschaftliche Effekte besitzt;
8. inwiefern ihrer Ansicht nach der Sender Mühlacker als derzeit höchstes Bauwerk in Baden-Württemberg erhaltenswert ist;

9. inwiefern ihrer Ansicht nach der Sender Mühlacker als derzeit höchstes Bauwerk in Baden-Württemberg als landesweit bedeutsam gelten kann;
  10. inwiefern ihrer Ansicht nach der Sender Mühlacker Merkmale zur Einstufung als „Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung“ erfüllt;
  11. welche Möglichkeiten es zum Erhalt von Denkmälern gibt, insbesondere im Hinblick auf finanzielle Förderungen;
  12. inwiefern das Land Baden-Württemberg Denkmäler von landesweiter Bedeutung von privater oder öffentlicher Seite erwerben kann, insbesondere um ihren Erhalt zu garantieren;
  13. welche Denkmäler von landesweiter Bedeutung in den letzten 30 Jahren in das Eigentum des Landes Baden-Württemberg übergegangen sind;
  14. inwiefern das Land Baden-Württemberg Kommunen beim Erwerb von Denkmälern finanziell unterstützen kann;
  15. inwiefern ein bekundetes Kaufinteresse die Genehmigung zum Abbruch eines Denkmals verhindern oder aufschieben kann;
- II. zu überprüfen, inwieweit der Sender Mühlacker zu einem Bauwerk von landesweiter Bedeutung erklärt werden kann und bis zum Ende dieses Prüfverfahrens den Erhalt des Senders dadurch sicherzustellen, dass gegebenenfalls durch einen Zwischenerwerb durch das Land Baden-Württemberg der Abbruch durch den SWR vermieden werden kann.

25. 11. 2019

Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr, Dr. Rülke,  
Dr. Timm Kern, Brauer, Hoher, Keck FDP/DVP

#### Begründung

Der Sender Mühlacker besitzt über die Stadt Mühlacker hinaus eine große landesweite Bedeutung. Der Stadt Mühlacker liegt derzeit ein Angebot zum Kauf des Senders vom aktuellen Inhaber, dem SWR, vor, welches für die Stadt voraussichtlich finanziell auch im Hinblick auf die folgenden Erhaltungskosten nicht zu stemmen sein wird. Seitens der Stadt wurde und wird deshalb die Gründung einer „Stiftung Sender Mühlacker“ in Erwägung gezogen. Die Denkmalstiftung Baden-Württemberg hatte mit Schreiben vom 19. Juli 2018 die grundsätzliche Bereitschaft zur Unterstützung bei der Sanierung des Senders erklärt. Da der SWR im Sommer 2018 jedoch höhere Sanierungskosten angab, als bis dahin bekannt, wurde die Stiftungslösung vorerst nicht weiterverfolgt. Nichtsdestotrotz besitzt die Stadt Mühlacker, die auch weithin als „Senderstadt“ bekannt ist, ein großes Interesse am Erhalt dieses landschaftsprägenden Bauwerks, für den über das Wirtschaftsministerium des Landes nicht unerhebliche Mittel in Aussicht gestellt wurden. Da der Sender gleichzeitig das derzeit höchste Bauwerk Baden-Württembergs ist, besitzt er auch eine landesweite symbolische Bedeutung. Ferner ist er ab dem kommenden Jahr das letzte verbleibende technische Kulturdenkmal seiner Art, der als Nachfolgemast für den ersten Großrundfunksender in Deutschland steht.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2019 Nr. 5-2550.9-1/18/1 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung.

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. welche Merkmale zur Einstufung als technisches Kulturdenkmal notwendig sind;*

Zu I. 1.:

Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 DSchG). Auch technische Objekte können (technische) Kulturdenkmale sein.

*2. welche Merkmale zur Einstufung als „Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung“ notwendig sind;*

Zu I. 2.:

Ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung ist gegeben, wenn es in besonderem Maße wissenschaftliche, künstlerische oder heimatgeschichtliche Bedeutung besitzt und aufgrund dessen ein gesteigertes öffentliches Erhaltungsinteresse vorliegt. Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung genießen zusätzlichen Schutz durch Eintragung in das Denkmalsbuch (§ 12 DSchG).

*3. inwiefern „Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung“ im Vergleich zu „normalen“ Kulturdenkmälern einem besonderen Schutz, insbesondere vor dem Abbruch, unterliegen;*

Zu I. 3.:

Die Erhaltungspflicht gemäß § 6 DSchG gilt für alle Kulturdenkmale in gleicher Weise. Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung genießen zusätzlichen Schutz etwa durch zusätzliche Genehmigungsvorbehalte und gesteigerte materiellrechtliche Anforderungen des § 15 DSchG und Anzeigepflichten des § 16 DSchG.

*4. inwiefern wirtschaftliche Aspekte bei der Frage nach dem Erhalt eines technischen Kulturdenkmals betrachtet werden;*

Zu I. 4.:

Nach § 6 DSchG haben Eigentümer und Besitzer von (technischen) Kulturdenkmälern diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Ein Kulturdenkmal darf daher nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt werden (§ 8 Absatz 1 Nr. 1 DSchG). Bei der nach § 8 DSchG zu treffenden Ermessensentscheidung ist die in § 6 DSchG enthaltene Begrenzung der Erhaltungspflicht auf das Zumutbare zu beachten. Wo die Grenze der Zumutbarkeit verläuft, hängt von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Die Zumutbarkeit der Erhaltung oder Sanierung eines Kulturdenkmals ist dabei grundsätzlich anhand einer vom Denkmaleigentümer vorzulegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung zu prüfen, bei der die voraussichtlichen Investitions- und Bewirtschaftungskosten den möglichen Nutzungserträgen oder dem Gebrauchswert des Denkmals gegenüberzustellen sind. Bei der Ermittlung des zumutbaren Erhaltungsaufwands sind grundsätzlich auch Steuervorteile und Zuschüsse zu berücksichtigen. Ggf. finden weitere Belange Eingang in die Abwägung im Rahmen der Ermessensausübung. Der Eigentümer trägt die Beweislast für das Vorliegen der Unzumutbarkeit.

*5. inwiefern ihrer Ansicht nach Denkmäler indirekte wirtschaftliche Effekte entwickeln können, indem sie bspw. zum Bekanntheitsgrad einer Kommune beitragen, auf deren Gemarkung sie stehen;*

Zu I. 5.:

Denkmale können zur Attraktivität einer Kommune beitragen, können sie doch das Gesicht einer Kommune prägen, Identität stiften und als authentische Zeichen des kollektiven Gedächtnisses unverzichtbar für die Erinnerungskultur sein. Sie vermitteln Geschichte, sind Teil der Geschichte und ermöglichen es, Geschichte zu erleben. Inwieweit damit indirekte wirtschaftliche Effekte verbunden sein können, hängt vom jeweiligen Einzelfall und dem Engagement vor Ort ab.

*6. inwiefern indirekte wirtschaftliche Effekte eines Denkmals, insbesondere auch auf Kommunen, bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Denkmalerhalts eine Rolle spielen;*

Zu I. 6.:

Lediglich indirekte Effekte wie der genannte Beitrag zum Bekanntheitsgrad einer Kommune spielen für die Frage der Zumutbarkeit des Denkmalerhalts in der Regel keine Rolle.

*7. welche Kenntnisse sie zur Bedeutung des Senders Mühlacker im Hinblick auf den Bekanntheitsgrad der Senderstadt Mühlacker und mögliche daraus resultierende wirtschaftliche Effekte besitzt;*

Zu I. 7.:

Zu resultierenden wirtschaftlichen Effekten aus der Bedeutung des Senders Mühlacker im Hinblick auf den Bekanntheitsgrad der Stadt Mühlacker liegen keine Kenntnisse vor.

*8. inwiefern ihrer Ansicht nach der Sender Mühlacker als derzeit höchstes Bauwerk in Baden-Württemberg erhaltenswert ist;*

*9. inwiefern ihrer Ansicht nach der Sender Mühlacker als derzeit höchstes Bauwerk in Baden-Württemberg als landesweit bedeutsam gelten kann;*

*10. inwiefern ihrer Ansicht nach der Sender Mühlacker Merkmale zur Einstufung als „Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung“ erfüllt;*

Zu I. 8., I. 9. und I. 10.:

Die Fragen zu den Ziffern I. 8, I. 9 und I. 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Sendemast in Mühlacker (ehemaliger Mittelwelle-Sender) ist als Kulturdenkmal nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu erhalten. Die Erhaltungspflicht nach § 6 DSchG knüpft nicht daran an, ob es sich dabei um das derzeit höchste Bauwerk in Baden-Württemberg handelt. Der Sendemast ist aus wissenschaftlichen (bautechnikgeschichtlichen) und heimatgeschichtlichen Gründen ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG (Denkmalfähigkeit). Das Denkmalschutzgesetz weist einen eigenständigen Rechtsbegriff landesweit bedeutsamer Kulturdenkmale nicht auf. Die Bedeutung eines Objekts für die Umgebung (Ortsbild, Kulturlandschaft) kann im Rahmen der Prüfung des öffentlichen Erhaltungsinteresses (Denkmalwürdigkeit) als eines von mehreren Kriterien zu berücksichtigen sein. Bei der Feststellung der Kulturdenkmaleigenschaft des Senders Mühlacker wurden Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit bejaht, seitens des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) als zuständige Fachbehörde jedoch kein Anlass für die Eintragung als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung mit dem damit verbundenen zusätzlichen Schutz durch insbesondere zusätzliche Genehmigungsvorbehalte, gesteigerte materiellrechtliche Anforderungen und Anzeigepflichten gesehen.

*11. welche Möglichkeiten es zum Erhalt von Denkmälern gibt, insbesondere im Hinblick auf finanzielle Förderungen;*

Zu I. 11.:

Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln (§ 6 DSchG). Finanzielle Unterstützung erhalten Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen durch Förderprogramme und Steuererleichterungen. Das Land, der Bund oder Stiftungen können Zuwendungsgeber sein. Neben der staatlichen Denkmalförderung (Denkmalförderprogramm des Landes Baden-Württemberg und Sonderprogramme der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien) unterstützen die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und die Denkmalstiftung Baden-Württemberg Eigentümer und Besitzer bei der Erhaltung und Pflege ihrer Kulturdenkmale. Beide Stiftungen werden vor allem dort tätig, wo die staatliche Denkmalpflege nicht oder nur eingeschränkt fördern kann.

*12. inwiefern das Land Baden-Württemberg Denkmäler von landesweiter Bedeutung von privater oder öffentlicher Seite erwerben kann, insbesondere um ihren Erhalt zu garantieren;*

*13. welche Denkmäler von landesweiter Bedeutung in den letzten 30 Jahren in das Eigentum des Landes Baden-Württemberg übergegangen sind;*

*14. inwiefern das Land Baden-Württemberg Kommunen beim Erwerb von Denkmälern finanziell unterstützen kann;*

Zu I. 12., I. 13. und I. 14.:

Die Fragen zu den Ziffern I. 12, I. 13 und I. 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Denkmalschutzgesetz weist einen eigenständigen Rechtsbegriff landesweit bedeutsamer Kulturdenkmale nicht auf (vgl. Antwort zu Fragen 8, 9 und 10). Für die Denkmale im Land sieht das Denkmalschutzgesetz eine Erhaltungspflicht der Eigentümer, nicht jedoch einen Erwerb von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung durch das Land vor, um deren Erhalt zu garantieren. Aktuelle Erhebungen, an welchen Denkmälern das Land in den vergangenen 30 Jahren das Eigentum erworben hat, liegen nicht vor. Das Denkmalförderprogramm des Landes sieht keine Förderung von Kommunen bei dem Erwerb von Kulturdenkmalen der Bau- und Kunst vor.

*15. inwiefern ein bekundetes Kaufinteresse die Genehmigung zum Abbruch eines Denkmals verhindern oder aufschieben kann;*

Zu I. 15.:

Dem Anspruch auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Abbrucherlaubnis wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Denkmalerhaltung steht das Vorliegen eines konkreten Angebots durch einen zur Erhaltung bereiten Käufer zu einem angemessenen Kaufpreis entgegen. Dem Antragsteller ist dann eine Veräußerung des Denkmals an einen Dritten zur Abwendung der Folgelasten zumutbar.

*II. zu überprüfen, inwieweit der Sender Mühlacker zu einem Bauwerk von landesweiter Bedeutung erklärt werden kann und bis zum Ende dieses Prüfverfahrens den Erhalt des Senders dadurch sicherzustellen, dass gegebenenfalls durch einen Zwischenerwerb durch das Land Baden-Württemberg der Abbruch durch den SWR vermieden werden kann.*

Zu II.:

Ein „Bauwerk von landesweiter Bedeutung“ ist im Denkmalschutzgesetz des Landes nicht vorgesehen. Um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes handelt es sich bei dem Sender Mühlacker bzw. dem ehemaligen Mittelwelle-Sendemast nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde nicht (vgl. auch Antwort zu Fragen I. 8, I. 9 und I. 10).

Nachdem sich die Stadt Mühlacker im März 2018 mit der Bitte um Unterstützung an das Land gewandt hatte, wurden mehrere Gespräche mit der Stadt geführt, für den möglichen Erhalt des Sendemasts eine Stiftungslösung entwickelt sowie mit dem Eigentümer ein Moratorium bis Ende des Jahres 2019 vereinbart, um Möglichkeiten für den Erhalt des Sendemasts zu prüfen. In der Folge weiterer Gespräche mit den Beteiligten unterbreitete der Eigentümer der Stadt ein Angebot, sowohl den Sendemast als auch das Sendergelände (kein Kulturdenkmal) zu erwerben. Damit ergab sich nicht nur eine weitere Lösungsoption für das gemeinsame Ziel des Denkmalerhalts, sondern zugleich die Möglichkeit, mit den zu erwerbenden Flächen evtl. Einnahmen zu generieren, die dem Denkmalunterhalt dienen könnten. Auch der in der Stadt bestehende Wunsch nach einem Radiomuseum auf dem Gelände kam zur Sprache. Das Land hat ausführlich über Fördermöglichkeiten beim Erhalt des Sendemasts beraten, ein eigenes Gutachten zu den Erhaltungs- und Bauunterhaltskosten zur Verfügung gestellt und mögliche Ansprechpartner zur Klärung offener Fragen benannt. Die weiteren Kaufvertragsverhandlungen obliegen Stadt und Eigentümer. Bei einem Scheitern der Verhandlungen wird das Widerspruchsverfahren fortgesetzt. Ein Zwischenerwerb durch das Land ist nicht vorgesehen.

Dr. Hoffmeister-Kraut  
Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau